

4167 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes für zum Präsenzdienst einberufene oder zum Zivildienst zugewiesene Arbeitnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991-APSG)

Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz wurde 1956 nach Schaffung des österreichischen Bundesheeres erlassen und seither den Veränderungen des Wehrrechtes nicht angepaßt. Für Zivildienstleistende wurde allerdings im Zivildienstgesetz normiert, daß das Arbeitsplatzsicherungsgesetz entsprechend anzuwenden ist.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht nun eine Neufassung des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes vor, die der geänderten Rechtslage im Bereich des Wehrrechtes und des Zivildienstes Rechnung trägt. Dabei wird auch auf Beschlüsse der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes Rücksicht genommen. Die Änderungen gegenüber dem geltenden Recht betreffen insbesondere den Geltungsbereich, den Wiederantritt der Arbeit nach Beendigung des Präsenz bzw. Zivildienstes, die Anrechnung solcher Dienste für Ansprüche die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten und die Urlaubsaliquotierung.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit dem EG-Recht wird im Gesetzesbeschluß folgendes bemerkt:

Bei einem EG-Beitritt bzw. Abschluß eines EWR-Vertrages, muß das Gesetz auch für ausländische Arbeitnehmer gelten, die in Österreich beschäftigt sind und in ihrem Heimatland zum Präsenz (Zivildienst) einberufen werden.

4167 d.B.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt und
2. gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes für zum Präsenzdienst einberufene oder zum Zivildienst zugewiesene Arbeitnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991-APSG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 10

Hedda Kainz
Berichterstatteerin

Therese Lukasser
Stellv. Vorsitzende